



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 23. Dezember 2020

Nummer 51

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Genehmigung und Inkrafttreten des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	1320
Genehmigung und Inkrafttreten des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel . . .	1321
Genehmigung und Inkrafttreten des sachlichen Teilregionalplans „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	1322
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Dritte Änderung der Richtlinie „Gründung innovativ“	1323
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Markterschließung durch kleine und mittlere Unternehmen	1323
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Errichtung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg	1327
Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2020 (EKrG-Richtlinien 2020)	1330
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR)	1331
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Erste Änderung der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe	1332
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	1332

Inhalt	Seite
Aufhebung des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur naturschutzrechtlichen Beurteilung von Antennenträgern für die Telekommunikation (Antennenträgererlass des MUNR)	1332
Informationsformate und Übermittlungswege zur Erfüllung der Anzeige- und Informationspflichten nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen - 44. BImSchV	1332
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“	1337
Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“	1337
Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“	1337
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“	1338
Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“	1338
 Ministerium des Innern und für Kommunales	
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	1339
 Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Heizkraftwerks in 15711 Königs Wusterhausen	1340
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Optimierung der Fischaufstiegsanlagen am Unteren Puhlstromwehr (Unterspreewald)“	1341
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ökologische Aufwertung eines Abschnittes der Dranse zwischen Osteroder und Gernroder Straße - Dranse 1“ in der Gemeinde Panketal	1341
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben 110-kV-Freileitung KKW-Rheinsberg HT1110 (E.DIS), Mastwechsel Maste Nr. 14, 15 und 23; Ersatzneubau M Nr. 36N	1342
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Abzweig Erkner (HT2026), Errichtung einer temporären Kabelübergangsanlage am Mast 19E“	1343

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Landeslabor Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	1345
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1349
Gesamtvollstreckungssachen	1349
Sonstige Sachen	1349
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1350
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1350

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Genehmigung und Inkrafttreten des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 26. November 2020

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim den sachlichen Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ am 8. Oktober 2020 als Satzung beschlossen (Beschluss 04/2020).

Zur Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung legt der sachliche Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35) funktionsstarke Ortsteile geeigneter Gemeinden als Grundfunktionale Schwerpunkte fest. Die Festlegung von Strukturräumen dient der Gliederung der Region und bildet die Grundlage für eine regional differenzierte Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte. Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilregionalplans erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Region Uckermark-Barnim, zu dem nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 RegBkPIG die Gebiete der Landkreise Uckermark und Barnim gehören.

Mit Bescheid vom 18. November 2020 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den als Satzung beschlossenen sachlichen Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim nach § 2 Absatz 4 Satz 2 RegBkPIG im Einvernehmen mit den fachlich berührten obersten Landesbehörden genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die genehmigte Satzung in Kraft und der sachliche Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 8. Oktober 2020 wird verbindlich. Rechtsgrundlage ist § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2a Absatz 3 RegBkPIG.

Der genehmigte sachliche Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ für die Region Uckermark-Barnim und die weiteren Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG (Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, zusammenfassende Erklärung) werden ab dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim unter www.uckermark-barnim.de veröffentlicht sowie bei den folgenden Stellen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten bereitgehalten:

- Kreisverwaltung Uckermark, Amt für Kreisentwicklung, Bau und Liegenschaften,
Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Haus I, Zimmer 434
Sollte aus Pandemie-bedingten Gründen kein Besuch der Kreisverwaltung möglich sein, wird um telefonische Anmeldung unter 03984 701165 gebeten.
- Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Haus A, Counter,
Am Markt 1, 16225 Eberswalde
Sollte aus Pandemie-bedingten Gründen kein Besuch der Kreisverwaltung möglich sein, wird um telefonische Anmeldung unter 03334 214-0 gebeten.
- Regionale Planungsstelle Uckermark-Barnim,
An der Friedensbrücke 22, 16225 Eberswalde
Die Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle ist nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 03334 3878710 möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 11 ROG in Verbindung mit § 2b RegBkPIG wird hingewiesen. Danach werden für die Rechtswirksamkeit des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ unbeachtlich:

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (16225 Eberswalde, An der Friedensbrücke 22) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

**Genehmigung und Inkrafttreten
des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel -
Sachlicher Teilplan
„Grundfunktionale Schwerpunkte“
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel**

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 26. November 2020

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel den Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ am 8. Oktober 2020 als Satzung beschlossen (Beschluss 4/2020).

Zur Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung legt der sachliche Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35) funktionsstarke Ortsteile geeigneter Gemeinden als Grundfunktionale Schwerpunkte fest. Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilplans erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Region Prignitz-Oberhavel, zu der nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 RegBkPIG die Gebiete der Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz gehören.

Mit Bescheid vom 19. November 2020 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den als Satzung beschlossenen sachlichen Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nach § 2 Absatz 4 Satz 2 RegBkPIG im Einvernehmen mit den fachlich berührten obersten Landesbehörden genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die genehmigte Satzung in Kraft und der sachliche Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 8. Oktober 2020 wird wirksam. Rechtsgrundlage ist § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 4, § 2a Absatz 3 RegBkPIG.

Der genehmigte sachliche Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ für die Region Prignitz-Oberhavel und die weiteren

Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG (Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, zusammenfassende Erklärung) werden ab dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel unter www.prignitz-oberhavel.de veröffentlicht sowie bei den folgenden Stellen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten bereitgehalten:

- Landkreis Prignitz, Sachbereich Wirtschaft und Infrastruktur,
Bergstraße 1, 19348 Perleberg
Sollte aus Pandemie-bedingten Gründen kein Besuch der Kreisverwaltung möglich sein, wird um telefonische Anmeldung unter 03876 713-0 gebeten.
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Team Kreisentwicklung,
Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin
Sollte aus Pandemie-bedingten Gründen kein Besuch der Kreisverwaltung möglich sein, wird um telefonische Anmeldung unter 03391 688-0 gebeten.
- Landkreis Oberhavel, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht,
Adolf-Dechert-Straße 1, Haus 1, 16515 Oranienburg
Sollte aus Pandemie-bedingten Gründen kein Besuch der Kreisverwaltung möglich sein, wird um telefonische Anmeldung unter 03301 601-0 gebeten.
- Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel,
Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin
Die Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle ist nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 03391 4549-0 möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 11 ROG in Verbindung mit § 2b RegBkPIG wird hingewiesen. Danach werden für die Rechtswirksamkeit des sachlichen Teilplans „Grundfunktionale Schwerpunkte“ unbeachtlich:

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

**Genehmigung und Inkrafttreten
des sachlichen Teilregionalplans
„Grundfunktionale Schwerpunkte“
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 26. November 2020

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming den sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ am 29. Oktober 2020 als Satzung beschlossen (Beschluss 03/04/03).

Zur Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung legt der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35) funktionsstarke Ortsteile geeigneter Gemeinden als Grundfunktionale Schwerpunkte fest. Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilregionalplans erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Region Havelland-Fläming, zu dem nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 RegBkPIG die Gebiete der Landkreise Potsdam-Mittelmark, Havelland und Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel gehören.

Mit Bescheid vom 23. November 2020 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den als Satzung beschlossenen sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming nach § 2 Absatz 4 Satz 2 RegBkPIG im Einvernehmen mit den fachlich berührten obersten Landesbehörden genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die genehmigte Satzung in Kraft und der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 29. Oktober 2020 wird verbindlich. Rechtsgrundlage ist § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2a Absatz 3 RegBkPIG.

Der genehmigte sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ für die Region Havelland-Fläming und die weiteren Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG (Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, zusammenfassende Erklärung) werden ab dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming unter www.havelland-flaeming.de veröffentlicht sowie bei den folgenden Stellen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten bereitgehalten:

- Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark, Sekretariat der Verwaltungsleitung,
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
Sollte aus Pandemie-bedingten Gründen kein Besuch der Kreisverwaltung möglich sein, wird um telefonische Anmeldung unter 033841 91-243 oder -660 gebeten.
- Kreisverwaltung Havelland, Referat Wirtschaftsförderung,
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Sollte aus Pandemie-bedingten Gründen kein Besuch der Kreisverwaltung möglich sein, wird um telefonische Anmeldung unter 03385 551-1383 gebeten.
- Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Sachgebiet Kreisentwicklung,
Dienstgebäude Zinnaer Straße 34, 2. OG, 14943 Luckenwalde
Sollte aus Pandemie-bedingten Gründen kein Besuch der Kreisverwaltung möglich sein, wird um telefonische Anmeldung unter 03371 608-4111 gebeten.
- Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Stadtentwicklung,
Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81, Haus 1, 8. Etage,
14469 Potsdam
Sollte aus Pandemie-bedingten Gründen kein Besuch der Stadtverwaltung möglich sein, wird um telefonische Anmeldung unter 0331 289-2541 gebeten.
- Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich Stadtplanung, Fachgruppe Bauleitplanung,
Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel
Sollte aus Pandemie-bedingten Gründen kein Besuch der Stadtverwaltung möglich sein, wird um telefonische Anmeldung unter 03381 58-6101 gebeten.
- Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming,
Oderstraße 65, 1. OG, Sekretariat, 14513 Teltow
Die Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle ist nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 03328 33540 möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 11 ROG in Verbindung mit § 2b RegBkPIG wird hingewiesen. Danach werden für die Rechtswirksamkeit des sachlichen Teilregionalplans „Grundfunktionale Schwerpunkte“ unbeachtlich:

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (14513 Teltow, Oderstraße 65) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Dritte Änderung der Richtlinie „Gründung innovativ“

Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 18. November 2020

I.

Die Richtlinie „Gründung innovativ“ vom 17. März 2015 (ABl. S. 359), die zuletzt durch den Erlass vom 8. Oktober 2019 (ABl. S. 1170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt VI. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2 Die Förderung erfolgt nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (De-minimis-Verordnung). Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den vorgegebenen Schwellenwert von 200 000 Euro brutto nicht übersteigt. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro brutto nicht übersteigen.“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) des Landes Brandenburg, der WFBB und der Bewilligungsstelle auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.“

2. Abschnitt VIII. wird wie folgt gefasst:

„VIII. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 18. März 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Markterschließung durch kleine und mittlere Unternehmen

Vom 25. November 2020

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für nicht-investive Maßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)¹ zur Erschließung insbesondere ausländischer Märkte.

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (im Folgenden: De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit brandenburgischer KMU durch ihre Internationalisierung zu stärken. Gefördert werden KMU insbesondere in den - im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg definierten - gemeinsamen² sowie brandenburgischen Clustern³, die von herausgehobener Bedeutung für den gemeinsamen Wirtschaftsstandort der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg sind.

Die Förderung soll Unternehmen bei der internationalen Ausrichtung, insbesondere bei der Erschließung ausländischer Märkte mit innovativen Produkten, unterstützen, ihre Innovationskraft und ihr Wachstum stärken und dadurch zu Wirtschaftswachstum und einem hohen Beschäftigungsstand im Land Brandenburg beitragen. Dadurch soll sie strukturelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bestehenden Haushaltsermächtigungen.

¹ Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) erfüllen.

² Energietechnik; Verkehr/Mobilität/Logistik; IKT/Medien und Kreativwirtschaft; Gesundheitswirtschaft; Optik und Photonik

³ Ernährungswirtschaft; Kunststoffe/Chemie; Metall; Tourismus

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Aktive Teilnahmen insbesondere an international ausgerichteten

- Messen,
- Ausstellungen,
- Informationsveranstaltungen,
- Symposien,
- Kongressen,
- Pitchings und
- virtuellen Formaten der oben genannten Maßnahmen

im In- und Ausland mit produktspezifischer Ausrichtung, sofern diese nicht einem Direktverkauf dienen.

2.2 Aktive Teilnahmen an

- regionalen und
- überregionalen Messen,

soweit diese im aktuellen gemeinsamen Messeplan der Länder Berlin und Brandenburg ausgewiesen sind.

2.3 Beratungs-/Coachingmaßnahmen für abgegrenzte und konkret beschriebene Beratungsleistungen, die auf die Qualifizierung der handelnden Personen und/oder Unternehmen zur erfolgreichen Bearbeitung von Fragestellungen im Hinblick auf die Internationalisierung und Markterschließung im Ausland gerichtet sind.

2.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie darf nicht für exportbezogene Tätigkeiten gewährt werden, das heißt nicht unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit sowie von direkten Vertriebstätigkeiten in Zusammenhang stehen.

2.5 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-VO.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind KMU des produzierenden Gewerbes und des produktionsnahen Dienstleistungsgewerbes mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Brandenburg, mit Ausnahme von Freiberuflern, Handelsunternehmen (Einzelhandel/Großhandel) und Beratungsunternehmen.

3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 kann auch eine Gruppe von mindestens drei KMU gemäß Nummer 3.1 sein, die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Vorhaben ohne externes Netzwerkmanagement zusammengeschlossen haben. Hierzu hat die Gruppe einen bevollmächtigten Gruppensprecher als Zuwendungsempfänger zu bestellen, der für die Abwicklung und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung verantwortlich zeichnet.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, bei denen die Effekte beim Sitz oder der Betriebsstätte des Unternehmens im Land Brandenburg wirksam werden.

4.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die nicht vor Antragstellung begonnen wurden. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Mit Antragseingangsbestätigung durch die Bewilligungsbehörde kann auf eigenes Risiko mit der Durchführung der beantragten Maßnahme begonnen werden. Hieraus leitet sich kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung ab.

4.3 Die gesicherte Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme oder Fördermaßnahmen ist nachzuweisen.

4.4 Die Internationalisierungsmaßnahmen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Markteinführung von innovativen Produkten stehen. Diese Produkte müssen durch eigene FuE-Leistungen bis zur Marktreife entwickelt worden sein und dürfen mit Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Teilnahmen an Regionalmessen, soweit diese im aktuellen gemeinsamen Messeplan der Länder Berlin und Brandenburg ausgewiesen sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Teilfinanzierung als Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung sowie zuwendungsfähige Ausgaben:

5.4.1 Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2:

Maßnahmen von Start-ups⁴ oder die erstmalige Teilnahme an einer Maßnahme nach Nummer 2.1 können mit bis zu 80 Prozent, alle übrigen mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden.

Der Zuschuss ist auf einen Höchstbetrag von bis zu 15 000 Euro je Einzelmaßnahme begrenzt. Die Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 3 000 Euro.

Innerhalb eines Kalenderjahres sind maximal drei Teilnahmen an Maßnahmen zuwendungsfähig.

⁴ Start-ups im Sinne dieser Richtlinie sind rechtlich selbstständige junge innovative Unternehmen, die ihren Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Brandenburg haben, die jeweils geltende EU-Definition für ein kleines Unternehmen (weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme oder Jahresumsatz von höchstens zehn Millionen Euro) erfüllen und bei denen die Gründung gemäß dem Eintrag in das Handelsregister beziehungsweise der Gewerbeanmeldung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Ausgaben:

- Miete und Gebühren,
- Standbau inklusive Planung, Auf- und Abbau,
- Betrieb des Standes,
- Transport und
- Kommunikation.

Konkretisiert werden diese und die zuwendungsfähigen Ausgaben für virtuelle Formate in der Anlage.

Vor Antragstellung nach Nummer 2.1 ist das Messeförderangebot des Bundes zu prüfen.

Wird ein Messegemeinschaftsstand durch andere öffentliche Förderungen bezuschusst, sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die nicht bereits über den Messegemeinschaftsstand gefördert werden und ausschließlich dem Zuwendungsempfänger direkt zurechenbar sind.

5.4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.3:

Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 sind Honorarausgaben des Beraters/Coaches mit einem Tagessatz von bis zu 1 000 Euro ohne Reisekosten und sonstige Sachausgaben sowie grundsätzlich ohne Umsatzsteuer zuwendungsfähig. Für den Fall, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, ist zusätzlich auch die auf den Tagessatz anfallende Umsatzsteuer zuwendungsfähig.

Der Umfang der Maßnahme ist auf höchstens acht Beratungs-/Coachingtage begrenzt. Der Durchführungszeitraum soll im Regelfall sechs Monate nicht überschreiten.

Innerhalb eines Unternehmens können mehrere, voneinander unabhängige Maßnahmen mit grundsätzlich insgesamt bis zu 20 Beratungs-/Coachingtagen je Unternehmen gefördert werden. Sollte im Einzelfall die Anzahl der zulässigen Tage überschritten werden, bedarf es einer gesonderten Begründung der Notwendigkeit.

- Bei Start-ups beträgt die Zuwendung grundsätzlich bis zu 80 Prozent des zuwendungsfähigen Tagessatzes.
- Bei Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als fünf Jahre bestehen, beträgt die Zuwendung grundsätzlich bis zu 50 Prozent des zuwendungsfähigen Tagessatzes.
- Bei einer erstmaligen Förderung des Zuwendungsempfängers aus dieser Richtlinie nach Nummer 2.3 beträgt die Zuwendung für die ersten zwei Beratungs-/Coachingtage 100 Prozent des zuwendungsfähigen Tagessatzes.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden oder dieses beabsichtigt ist (Kumulierungsverbot).
- 6.2 Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro brutto nicht übersteigen.

6.3 Dokumente im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens sind in deutscher Sprache oder mit dem Original in deutscher Übersetzung eines amtlich zugelassenen Dolmetschers vorzulegen.

6.4 Die Beratungs-/Coachingleistungen müssen von externen und qualifizierten Sachverständigen erbracht werden. Insofern muss der Berater/Coach die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Wenn es sich bei dem Dienstleistungserbringer um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung handelt, sind nur die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung entstehenden zusätzlichen Ausgaben zuwendungsfähig. Sonstiger Verwaltungsaufwand des Dienstleistungserbringers zählt nicht zu den Aufwendungen für die übernommene Leistung.

Leistungsangebote von Auslandshandelskammern können nach Maßgabe dieser Richtlinie anerkannt werden.

Der Inhalt und zeitliche Ablauf der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht des Beraters zu dokumentieren. Der Zuwendungsempfänger hat sich diesen Bericht aushändigen zu lassen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen können über das Kundenportal der Bewilligungsbehörde Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) gestellt werden (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Die ILB ist berechtigt, zur Prüfung des Vorhabens zusätzliche Informationen anzufordern.

7.2 Mit der Antragstellung erklärt sich das antragstellende Unternehmen einverstanden, dass:

7.2.1 Auskünfte zu den Angaben bezüglich weiterer Anträge desselben Zuwendungszwecks bei anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen sowie zu behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch die ILB eingeholt werden können.

7.2.2 Alle Daten von der ILB auf Datenträger gespeichert und von der ILB oder einem von ihr Beauftragten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden.

7.3 Anforderungsverfahren

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt elektronisch über das Kundenportal der ILB. Dazu ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelabruf“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweis

Die Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt elektronisch über das Kundenportal der ILB. Entsprechend Nummer 6.2 der Allgemeinen Nebenbestimmun-

gen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

7.5 Das für Wirtschaft zuständige Ministerium, die ILB, der Landesrechnungshof Brandenburg oder ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und Ex-post-Bewertung der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Anlage

Zuwendungsfähige Ausgaben bei den unter Nummern 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen sind insbesondere:

- **Miete und Gebühren**

- Miete der Messe- beziehungsweise Präsentationsfläche
- Teilnahmegebühren für eine Ausstellung, Informationsveranstaltung, ein Symposium, einen Fachkongress oder ein Pitching
- AUMA-Gebühren
- Ausgaben für den **gemieteten** Messestand einschließlich Ausstattung (zum Beispiel Mietmöbel, Mietutensilien, zum Beispiel Steckdosen, Schalter usw., Mietstandssystem, Miete Setausstattung, Messegrafik, Flyer und Prospekte mit direktem Messebezug)
- Raummiete, Miete Technik (sofern nicht in Miete für Messe- beziehungsweise Präsentationsfläche enthalten)
- Eintrag in den offiziellen Messekatalog (Mediapaket, Medienpaket), Aussteller- beziehungsweise Teilnehmerverzeichnis

- **Standbau**

- Planung, Auf- und Abbau des Messe- beziehungsweise Präsentationsstandes oder des Sets durch einen externen Dienstleister

- **Betrieb des Standes**

- Ausgaben für Strom- und Wasserversorgung (inklusive Verbrauch)
- Bereitstellung Internetanschluss (inklusive Flatrate)
- Entsorgungs- und Reinigungskosten (auch als Pauschale)
- Versicherung für Stand und Exponate
- Sicherheitsdienst (Standbewachung)
- Fachmonteur/Fachmonteurin (zum Beispiel Elektro) An- und Abfahrt
- Miete der Dekoration, Cateringausrüstung ohne Verpflegung

- **Transport durch externe Dienstleister**

- Transport Messestand (bei eigenem Messestand)
- Transport Exponate, Setausstattung
- Carnet-Gebühren, Zoll, Transportversicherung
- Transport messebezogener Informationsmaterialien

- **Kommunikation**

- Dolmetscher/Dolmetscherin für Auslandsmessen
- Übersetzungsleistungen mit direktem Bezug zur Maßnahme

Zuwendungsfähige Ausgaben bei virtuellen Formaten der unter Nummer 2.1 genannten Maßnahmen sind insbesondere:

- Registrierungs- und Teilnahmegebühr
- Buchungsgebühren für einzelne Webinare, Showrooms, Chatforen und Ähnliches
- Gebühr für den Katalogeintrag
- Kosten für die Miete und Aufbereitung eines virtuellen Messestandes, zum Beispiel:
 - Gebühr für virtuellen Stand
 - Digitale Firmen- und Produktpräsentation
 - Herstellung von Videoclips, Video-Pitches, Image-Filmen und Ähnlichem
 - Gestaltung des virtuellen Messestandes im Corporate Design des Ausstellers
 - Interaktive Elemente (zum Beispiel [Video-]Chatfunktion, die die Messe bereitstellt)
 - Einsatz von 3D-Animationen und/oder VR (Messestand, Räume, Avatare)
 - Aufzeichnung von Podcasts und (Live-)Webinaren
 - Kosten für technischen Support während der Messe
- Besucher- und Leadmanagement am eigenen, virtuellen Messestand
 - Apps und Templates zum kundenorientierten Management des virtuellen Standes
 - Kontaktnachverfolgung
 - Integration in die eigene E-Commerce Umgebung

- Ausgaben für begleitende Messekommunikation, zum Beispiel Flyer und Prospekte mit direktem Messebezug
- Übersetzungsleistungen mit direktem Bezug zur Maßnahme

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei den unter Nummern 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen sind insbesondere:

- Bewirtung, Verpflegung, Dekoration, sofern nicht gemietet (zum Beispiel Pflanzen)
- Eigene Reise- und Übernachtungskosten, Spesen
- Personalausgaben für eigenes Personal
- Externes Standpersonal (zum Beispiel Hostessen, Dolmetscher/Dolmetscherin für Inlandsmessen)
- Gemeinkostenzuschläge
- Management-, Organisationsdienstleistungen
- Parkgebühren, sofern nicht vom Messeveranstalter berechnet
- Eintrittskarten für Besucher, Ticketpässe für Veranstaltungen
- Versandkosten
- Herstellung/Kauf von Musterstücken, Mustergegenständen und Musterutensilien
- Herstellung/Kauf von Messeständen sowie von zum Messestand oder Set gehörigen Elementen

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei virtuellen Formaten der unter Nummer 2.1 genannten Maßnahmen sind insbesondere:

- Anschaffung von Hardware, wie PCs, Handys, Kameras oder Mikrofonen, die über die Teilnahme an einer Veranstaltung hinaus genutzt werden können
- Anschaffung von Software und Apps zur Produktion von digitalen Inhalten, die über die Teilnahme an einer Veranstaltung hinaus genutzt werden können (ausgenommen Veranstaltungs-Apps und Gebühren zur Nutzung dieser)

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei den unter Nummer 2.3 genannten Maßnahmen sind insbesondere:

- Ausgaben für allgemeine Schulungen (zum Beispiel allgemeine EDV-Kurse, persönlichkeitsbildende Kurse, Sprachkurse, Weiterbildungsmaßnahmen)
- Beratungsleistungen zur Beschaffung von Finanzierungsmitteln und insbesondere zur Beantragung von Fördermitteln jeglicher Art
- Voruntersuchungen wie allgemein zugängliche Marktanalysen, Prognosen, Darstellungen reiner Adressangaben oder deren Zusammenstellung
- Betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die der/die Antragstellende in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeitern durchführt, sowie Beratungen, die sich auf inländische Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen

Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Errichtung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg

Vom 26. November 2020

Der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft - jetzt Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - zur Errichtung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 2013 (ABl. S. 1677) wird wie folgt neu gefasst:

- 1 Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung - jetzt Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - wird gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Neuorganisation der Straßenbauverwaltung im Land Brandenburg vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 240, 241) die nachgeordnete Straßenbauverwaltung ab dem 1. Januar 2005 als Landesbetrieb nach § 9 Absatz 1 und § 11 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) geführt. Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg“, Kurzbezeichnung: LS.
- 2 Aufgaben, Betriebsführung, Umfang der Dienst- und Fachaufsicht, Grundsätze der Aufgabenerledigung und Wirtschaftsführung sowie des Rechnungswesens ergeben sich aus der Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg. Die in der Anlage beigefügte Betriebsanweisung ist Bestandteil des Erlasses.
- 3 Der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Errichtung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg vom 21. Mai 2013 sowie die Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vom 21. Mai 2013 (ABl. S. 1677) werden aufgehoben. Die für das Autobahnamt und die Straßenbauämter des Landes sowie die für den Bereich Straßenwesen des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen ergangenen Richtlinien und Erlasse sowie sonstige Regelungen gelten sinngemäß fort, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.
- 4 Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Anlage zum Errichtungserlass
vom 26. November 2020**

**Betriebsanweisung
für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg**

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat seinen Sitz in 15366 Hoppegarten. Er unterhält Dienststätten.
- (2) Für den Landesbetrieb gelten die für den Bereich Straßenwesen maßgeblichen Bundes- und Landesvorschriften. Ebenso

gelten die Regelungen, die das für das Straßenwesen zuständige Ministerium für die Zusammenarbeit innerhalb des Bereiches Straßenwesen mit Dienststellen des Bundes und anderer Bundesländer sowie europäischen Staaten getroffen hat.

(3) Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebs erfolgen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht das für das Straßenwesen zuständige Ministerium aufgrund der Besonderheiten des Landesbetriebs Abweichungen zugelassen hat.

(4) Der Landesbetrieb ist berechtigt, das Landeswappen und das Dienstsiegel zu führen. Er kann sich im Geschäftsverkehr unter Marketingaspekten eines Betriebslogos bedienen.

§ 2

Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben des Landesbetriebs gehören insbesondere:

- a) die Planung, der Bau und Betrieb und die Unterhaltung der Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG),
- b) die Planung, der Bau und Betrieb und die Unterhaltung der Landesstraßen,
- c) die Verwaltung des Straßenlandes (Fachvermögen),
- d) die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 FStrG und Landesstraßen,
- e) die Förderung des kommunalen Straßenbaus.

Der Landesbetrieb handelt als Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium kann dem Landesbetrieb im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen und ihn mit der Durchführung von Projekten beauftragen.

(2) Im Landesbetrieb wird die zuständige Stelle nach § 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 8b der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung für den Ausbildungsberuf Straßenwärterin und Straßenwärter als Beruf des öffentlichen Dienstes eingerichtet. Der Landesbetrieb ist Ausbildungsbetrieb für den Beruf der Straßenwärterin und des Straßenwärters.

(3) - entfallen -

(4) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Landesbetrieb Leistungen für Dritte übernehmen, sofern dadurch die Aufgabenerledigung für die Landesverwaltung, insbesondere die auf Rechtsnorm beruhenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die vom Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in Abstimmung mit dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium in einem Produktkatalog und/oder einem Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt, soweit sie dafür geeignet sind.

§ 3

Aufgabenerledigung

(1) Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium kann mit dem Vorstand des Landesbetriebs periodische Zielvereinbarungen über Arbeitsschwerpunkte und deren zeitliche Umsetzung einschließlich der Berichtspflichten abschließen.

(2) Bei Wahrnehmung der Aufgaben ist insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Tätigkeit des Landesbetriebs ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(4) Der Landesbetrieb führt ein kaufmännisches Rechnungswesen mit doppelter Buchführung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung mit einem Controlling, um eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Betriebs zu ermöglichen.

§ 4

Betriebsführung

(1) Der Landesbetrieb hat einen Vorstand, dem die Leitung des Landesbetriebs obliegt. Dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Vorstands (Präsidentin oder Präsident des Landesbetriebs Straßenwesen) sowie weiteren Vorstandsmitgliedern (Direktorinnen oder Direktoren beim Landesbetrieb Straßenwesen). Der Vorstand führt den Landesbetrieb selbstständig und in eigener Verantwortung nach rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen und ist der Ansprechpartner für das für das Straßenwesen zuständige Ministerium. Für ihren Geschäftsbereich entscheiden die jeweiligen Vorstandsmitglieder bei laufenden Geschäften in eigener Verantwortung.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Landesbetrieb nach außen. Sie oder er wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten, welches von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Vorstands vorgeschlagen und von dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium bestätigt wird.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Beschäftigten des Landesbetriebs. Sie oder er nimmt die Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des § 7 des Landespersonalvertretungsgesetzes wahr. Die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes, den dazu ergangenen Verordnungen und den von dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium hierzu ergangenen Richtlinien, Erlassen und Dienstanweisungen.

(4) Alle über die laufenden Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten werden vom Vorstand entschieden. Dies gilt für:

- Grundsätze der Organisation und Verwaltungsführung,
- Grundsätze der Personalführung und Personalverwaltung,
- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,

- die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Zuarbeit für den Bundeshaushaltsplan,
- vorstandsbereichsübergreifende Angelegenheiten, soweit zwischen den Vorstandsbereichen keine Einigung erzielt wird.

(5) Die Entscheidungen im Vorstand ergehen mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.

(6) Die Aufgaben werden nach Maßgabe eines Organisations- und Geschäftsverteilungsplans den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet.

§ 5 Aufsicht

(1) Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde) übt nach § 9 Absatz 1 und § 11 des Landesorganisationsgesetzes die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb aus.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen vorbehalten oder aber an ihre vorherige Zustimmung binden. Die entsprechenden Entscheidungs- beziehungsweise Zustimmungsvorbehalte werden von ihr durch Erlass geregelt.

(3) Die Aufsichtsbehörde erteilt die Vollmachten für die Prozessführung.

§ 6 Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Der Landesbetrieb stellt gemäß den Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan (Finanzplan) sowie der Stellenübersicht besteht und einen Beitrag zur mittelfristigen Finanzplanung des Landes enthält. Er ist dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium spätestens am 31. Oktober des Jahres vor Beginn des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Im Erfolgsplan sind die voraussichtlich im Geschäftsjahr anfallenden Aufwendungen und Erträge nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches darzustellen und zu erläutern. Soweit die Ansätze erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.

(3) Im Vermögensplan (Finanzplan) sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie deren Deckungsmittel darzustellen. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.

(4) In der Stellenübersicht sind Beschäftigte nach Entgeltgruppen auszuweisen, bei Stellen für außertariflich vergütete Beschäftigte ist die vergleichbare Besoldungsgruppe nach der Bundesbesoldungsordnung anzugeben. Planstellen für Beamtinnen und Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

§ 7 Ausführung des Wirtschaftsplans, Zahlungsverkehr, Wertberichtigung

(1) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.

(2) Die Stellenübersicht ist verbindlich. Mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann das für das Straßenwesen zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gesamtansätze der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und des im Finanzplan veranschlagten Finanzbedarfs können überschritten werden, wenn höhere Erträge (Mehreinnahmen) zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan und Finanzplan jeweils veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplans wesentliche Über- oder Unterschreitungen des Planansatzes erkennbar, so ist unverzüglich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium vorzulegen.

(5) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Zahlstellenbestimmungen (Anlage 2 zu Nummer 5.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 79 LHO) entsprechend anzuwenden.

(6) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist der Landesbetrieb berechtigt, ein Konto bei der Bundesbank zu führen und am Cash Concentration des Landes Brandenburg teilzunehmen.

(7) Der Landesbetrieb ist befugt, innerhalb der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Wertgrenzen, Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 2 LHO im Rahmen gerichtlicher und außergerichtlicher Schuldenbereinigung nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung abzuschließen sowie über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen gemäß § 59 LHO zu entscheiden.

§ 8 Buchführung, Berichte und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Buchführung, Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht sowie Inventarverzeichnis gelten die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung.

(3) Dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium ist unverzüglich, spätestens einen Monat nach Schluss eines jeden Quartals, ein Bericht über den Gang der Geschäfte, die wirtschaftliche Lage mit Soll-/Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan, besondere Vorkommnisse oder Risiken vorzulegen. Es kann weitere Berichte anfordern.

(4) Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bilanzstichtages aufzustellen und dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium gemäß § 87 LHO unverzüglich vorzulegen. Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium ordnet die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer an und bestimmt die Person des Wirtschaftsprüfers. Es kann Sonderprüfungen anordnen. Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof.

(5) Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium kann mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums zulassen, dass die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel auf das nächste Jahr übertragbar sind, aus Jahresüberschüssen Rücklagen gebildet oder Fehlbeträge auf Rechnung des nächsten Geschäftsjahres vorgetragen werden. Bei zu erwartenden Mindererträgen, die einen erhöhten Zuführungsbedarf bewirken können, ist das für das Straßenwesen zuständige Ministerium unverzüglich zu unterrichten. Der Landesbetrieb legt dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium einen Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses vor. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen über die Verwendung des Jahresergebnisses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages.

(6) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs gemäß §§ 88 ff. LHO bleiben unberührt.

§ 9

Versicherungsschutz

Der Grundsatz der Selbstversicherung findet im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium auf den Landesbetrieb weiterhin Anwendung. Der Landesbetrieb kann über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Versicherungsschutz nehmen, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und Prämien zweckmäßig ist.

Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2020 (EKrG-Richtlinien 2020)

Erlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 27. November 2020

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Neufassung der Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2020 (EKrG-Richtlinien 2020) mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2020 bekannt gegeben und im Verkehrsblatt (VkB1. Nr. 14 vom 31. Juli 2020) veröffentlicht.

Die Richtlinien sind damit für den Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden. Mit diesem Erlass werden die Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) für den Bereich der Bundesstraßen im Land Brandenburg eingeführt. Im Interesse der einheitlichen Handhabung sind sie auch auf die im Zuständigkeitsbereich des Landes liegenden Straßen entsprechend anzuwenden.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die entsprechende Anwendung empfohlen.

Die DB Netz AG hat die Richtlinien in ihrem Geschäftsbereich ebenfalls eingeführt und verfährt entsprechend.

Die Neufassung der Richtlinien wurde aufgrund der Änderung zur Kostentragung für Maßnahmen an Bahnübergängen nach § 13 EKrG, an denen kommunale Straßen oder Wege Strecken einer Eisenbahn des Bundes kreuzen, erforderlich.

Das ARS Nr. 18/2018 wurde insgesamt aufgehoben.

Bei der Anwendung der mit ARS Nr. 15/2020 eingeführten Richtlinien sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Nach der Neufassung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 3. März 2020 bedürfen folgende Vereinbarungen nach § 5 EKrG der Genehmigung durch den Landesbetrieb Straßenwesen, unabhängig davon, wie hoch die Kostenmasse (kreuzungsbedingte Kosten) ist:
 - Kreuzungsvereinbarungen nach § 5 EKrG, bei denen das Land nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Satz 2 an den Kosten mit dem Landesdrittel beteiligt ist, ohne als Straßenbaulastträger beteiligt zu sein. Dies betrifft Maßnahmen an Kreuzungen einer nicht bundeseigenen Eisenbahn (NE-Bahn) mit einer Bundesstraße beziehungsweise mit einer kommunalen Straße.
 - Kreuzungsvereinbarungen nach § 5 EKrG, bei denen das Land nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 an den Kosten mit dem Landessechstel beteiligt ist. Dies betrifft Maßnahmen an Kreuzungen einer Eisenbahn des Bundes mit einer kommunalen Straße (Straßen und Wege in der Baulast von Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen, Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen in der Baulast von Gemeinden sowie kommunale Baulastanteile wie Gehwege und gemeinsame Geh-/Radwege in Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast).
2. Bei Kreuzungen von Straßen mit NE-Bahnen erstellt die Landeseisenbahnaufsicht auf Antrag der NE-Bahn die fachtechnische Stellungnahme (Nummer 2.4 Absatz 3 bis 5 der EKrG-Richtlinien 2020) für Eisenbahnanlagen (FTS Schiene) vor Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung. Die fachtechnische Stellungnahme für Straßenanlagen (FTS Straße) erstellt die zuständige Landesbehörde bei Maßnahmen an Bundes- und Kommunalstraßen im Zuge der Genehmigung der Kreuzungsvereinbarung auf der Grundlage

der unterzeichneten Kreuzungsvereinbarung, bei Maßnahmen an Landesstraßen vor Unterzeichnung auf der Grundlage eines Entwurfs der Kreuzungsvereinbarung.

3. Die Schlussabrechnung der Kreuzungsbeteiligten bei Kreuzungen von Straßen mit NE-Bahnen wird durch die zuständige Landesbehörde auf die Einhaltung der Kreuzungsvereinbarung und der 1. EKrV geprüft. Dies entfällt für diejenigen Fälle, in denen der Landesbetrieb Straßenwesen die kreuzungsrechtliche Abrechnung für das Straßenbaulastträgerdrittel bei Maßnahmen im Zuge von Bundes- und Landesstraßen prüft. Sein Prüfergebnis ist dann auch für das Landesdrittel maßgebend.

Für die Eisenbahnkreuzungsverfahren im Land Brandenburg gelten damit insgesamt folgende Vorschriften und Erlasse in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- Eisenbahnkreuzungsgesetz;
- Bundesverordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. EKrV) vom 2. September 1964 (BGBl. I S. 711), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 1983 (BGBl. I S. 85) geändert worden ist;
- Bundesverordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösebeträge-Berechnungsverordnung - ABBV) vom 1. Juli 2010 (BGBl. I S. 856);
- Verordnung des Landes Brandenburg zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG-AV) vom 18. Juli 1996 (GVBl. II S. 572), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 240, 242) geändert worden ist;
- Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG-Richtlinien), ARS Nr. 15/2020, eingeführt in Brandenburg mit diesem Erlass (Dezember 2020);
- Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, ARS Nr. 10/2014, eingeführt in Brandenburg mit Erlass vom 18. März 2016 (ABl. S. 459);
- Muster für Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen gemäß §§ 5, 11, 12, 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes, ARS Nr. 02/2015, eingeführt in Brandenburg durch Erlass vom 18. März 2016 (ABl. S. 459);
- Richtlinie zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen (ARS Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989, VkBBl. S. 419);
- Vereinfachte Ermittlung der Kostenteilung bei Baumaßnahmen nach § 12 Nummer 2 EKrG und § 41 Absatz 5 WaStrG (Rundschreiben vom 29. Januar 1973, VkBBl. S. 138), eingeführt mit Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 34/1999 vom 1. Oktober 1999;
- Klarstellung zum Rundschreiben vom 29. Januar 1973 - Vereinfachte Ermittlung der Kostenteilung bei Baumaßnahmen nach § 12 Nummer 2 EKrG und § 41 Absatz 5 WaStrG (ARS Nr. 10/1985 vom 20. Mai 1985, VkBBl. S. 387), eingeführt mit Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 34/1999 vom 1. Oktober 1999;
- Rundschreiben Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) - Mitwirkungspflichten der Kreuzungsbeteiligten/Übertragung von Planungs- und Verwaltungsleistungen/Abgrenzung von Verwaltungs- und Baukosten, StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29. Januar 2014, eingeführt mit Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 18. März 2016 (ABl. S. 460), befristet bis 3. Mai 2021, geändert mit Rundschreiben des BMVI vom 15. Dezember 2016 (Änderung der Anlage 2 Nummer 3 zum Rundschreiben vom 29. Januar 2014);
- Umsatzsteuer bei Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG (ARS Nr. 13/2013 vom 2. Mai 2013, VkBBl. S. 563);
- Behandlung von Maßnahmen nach §§ 3, 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) im Zusammenhang mit der Verpachtung/Übergabe von Eisenbahnstrecken des Bundes auf Dritte, ARS Nr. 03/2004 vom 27. Januar 2004 (VkBBl. S. 124);
- Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz - ABBV-Richtlinien - RL ABBV - (ARS Nr. 26/2012 vom 12. Dezember 2012, VkBBl. 2013), eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nr. 21/2013 vom 15. August 2013 (ABl. S. 2254).

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Geltung dieses Erlasses ist entgegen § 30 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 15. März 2016 unbefristet.

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR)

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur
und Landesplanung des Landes Brandenburg
Vom 25. November 2020

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR) vom 11. Mai 2018 (ABl. S. 471) wird wie folgt geändert:

In Nummer 9 Satz 1 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Erste Änderung der Bürgschaftsrichtlinie
des Landes Brandenburg für die Wirtschaft
und die freien Berufe**

Erlass
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
Vom 2. Dezember 2020

I.

Die Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe vom 6. April 2020 (ABl. S. 563) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12.1 wird wie folgt gefasst:

„12.1 Auf der Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Bürgschaften 2020“), genehmigt durch die EU-Kommission am 24. März 2020 und am 19. November 2020⁴, übernimmt das Land Brandenburg abweichend beziehungsweise ergänzend zu den Nummern 2, 3 und 7 nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Bürgschaften, um Unternehmen den Zugang zu Liquidität zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

2. Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴ Beihilfe-Nr. SA 56787/SA 59433“.

3. In den Nummern 12.4, 12.6.1, 12.6.2 und 12.8 (erster und zweiter Teilsatz) wird das Datum „31. Dezember 2020“ jeweils durch das Datum „30. Juni 2021“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am 2. Dezember 2020 in Kraft.

Hinweis:

Die aktuelle Fassung des geänderten Wortlauts ist abrufbar unter <http://www.mdfe.brandenburg.de> -> Stichpunkt Landesbürgschaften.

**Gebühren der Sonderabfallgesellschaft
Brandenburg/Berlin mbH**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 2. Dezember 2020

Nach § 2 der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 96) geändert worden ist, sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 gelten:

Abfälle zur Beseitigung: 1,6 % der Entsorgungskosten
Abfälle zur Verwertung: 1,35 % der Entsorgungskosten.

Die Bekanntmachung über die Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH vom 18. Dezember 2019 (ABl. S. 1433) verliert ab dem 1. Januar 2021 ihre Gültigkeit.

**Aufhebung des Erlasses
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz
und Raumordnung zur naturschutzrechtlichen
Beurteilung von Antennenträgern
für die Telekommunikation
(Antennenträgererlass des MUNR)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 25. November 2020

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur naturschutzrechtlichen Beurteilung von Antennenträgern für die Telekommunikation (Antennenträgererlass des MUNR) vom 17. August 1998 (ABl. S. 769), der durch die Bekanntmachung vom 9. Mai 2002 (ABl. S. 559) geändert worden ist, tritt am Tag dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

**Informationsformate und Übermittlungswege
zur Erfüllung der Anzeige- und Informationspflichten
nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-,
Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen -
44. BImSchV**

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz, Abteilung Umwelt,
Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Vom 2. Dezember 2020

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erlässt als zuständige oberste Landesbehörde aufgrund von § 37

der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen - 44. BImSchV vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4) geändert worden ist, und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, sowie § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), die zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 72) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Anzeigen nach § 6 Absatz 1, 2, 4 oder 5 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen - 44. BImSchV vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) sind im Land Brandenburg ausschließlich elektronisch per E-Mail an das zuständige Landesamt für Umwelt unter Nutzung des als Anlage beigefügten Anzeigeformulars zu übermitteln.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung kann bis zum 31. Dezember 2020 im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13 in 14467 Potsdam von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden. Des Weiteren steht das Dokument im Internet auf der Seite für öffentliche Bekanntmachungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/rechtsvorschriften/immissionsschutz/> und im Amtsblatt für Brandenburg unter <http://bravors.brandenburg.de> zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Welches der Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg in Potsdam, Cottbus oder Frankfurt (Oder) zuständig ist, richtet sich nach dem Sitz oder Wohnsitz des Beschwerden und kann durch Eingabe der Postleitzahl oder des Ortes unter <https://justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php> eingesehen werden.

Hat der Beschwerde keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Brandenburg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam zu erheben.

Begründung

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz kann als oberste Landesbehörde nach § 37 Satz 1 der Verord-

nung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (44. BImSchV) festlegen, dass die Betreiber für die Anzeigen nach § 6 Absatz 1, 2 oder 5 der 44. BImSchV ein bestimmtes Format und den elektronischen Weg für die Datenübermittlung zu nutzen haben.

Durch das Formular und die elektronische Datenübermittlung wird das Verwaltungsverfahren für die Betreiber und die zuständige Immissionsschutzbehörde effizienter gestaltet. Diese Anzeigepflichten ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung. Die Anzeigepflichten für Neuanlagen gelten seit dem Inkrafttreten der Verordnung am 20. Juni 2019. Danach hat der Betreiber den beabsichtigten Betrieb der Feuerungsanlage vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bestehende Anlagen (Definition in § 2 Absatz 4 der 44. BImSchV) sind bis zum 1. Dezember 2023 anzuzeigen.

Die Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt als zuständige Immissionsschutzbehörde nach § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) für den Vollzug der 44. BImSchV bleibt davon unberührt.

Die Allgemeinverfügung war nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. Nach § 41 Absatz 3 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist. Dies ist hier der Fall. Zum einen handelt es sich um eine Vielzahl betroffener Anlagenbetreiber. Schwerer wiegt jedoch, dass den Immissionsschutzbehörden im Land die Anlagenbetreiber zum Teil nicht bekannt sind und eine Ermittlung derselben nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich gewesen wäre.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 VwVfG dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Die ortsübliche Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann der Tag, ab dem die Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt, bestimmt werden. Aufgrund der bereits bestehenden Anzeigepflichten wurde dieser Tag auf den Tag festgelegt, der auf die Bekanntmachung folgt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung entspricht den Vorgaben des § 58 Absatz 1, § 52 Nummer 3 Satz 2 und 3, § 68 Absatz 1 Nummer 1, § 74 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Potsdam, den 2. Dezember 2020

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Abteilung Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Axel Steffen
Abteilungsleiter



Anzeige zum Anlagenregister für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV

Angaben zur Anzeige

Art der Anzeige	<input type="text"/>	Datum der Anzeige:	<input type="text"/>
Zuständige Behörde	<input type="text"/>		

Angaben zum Betreiber

Betreibername:	<input type="text"/>		
Straße:	<input type="text"/>	Hausnummer:	<input type="text"/>
Postleitzahl:	<input type="text"/>	Ort:	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>		

Ansprechperson


Vorname	<input type="text"/>	Nachname	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail-Adresse	<input type="text"/>

Betriebsstätten-/Betriebsdaten

Betriebsstätten-Nr. (falls bekannt):	<input type="text"/>		
Wirtschaftszweig (NACE-Code)	<input type="text"/>		
Bezeichnung der Betriebsstätte:	<input type="text"/>		
Straße:	<input type="text"/>	Hausnummer:	<input type="text"/>
Postleitzahl:	<input type="text"/>	Ort:	<input type="text"/>

Angaben zur Feuerungsanlage

Genehmigungsbedürftig nach BImSchG	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>	Aktenzeichen der Genehmigung / Anzeige:	<input type="text"/>
Anlagen-Nr. (falls bekannt):	<input type="text"/>	Bezeichnung der Einzelfeuerung:	<input type="text"/>
Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>	Bezeichnung der dazugehörenden (Haupt-) Anlage:	<input type="text"/>

	<h2 style="margin: 0;">Anzeige zum Anlagenregister für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV</h2>
---	--

Art der Feuerungsanlage:			
Feuerungswärmeleistung [MW]:		Datum der Inbetriebnahme:	
Zahl der voraussichtlichen jährlichen Betriebsstunden:		Durchschnittliche Betriebslast [%]:	
Abgasreinigungseinrichtung vorhanden	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>		
Art der Abgasreinigungseinrichtung			

Aggregierte Feuerungsanlage

Die Feuerungsanlage bildet mit weiteren Feuerungsanlagen eine aggregierte Feuerungsanlage im Sinne des § 4 der 44. BImSchV, da die Abgase über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden (können).	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Gesamte Feuerungswärmeleistung aller Feuerungsanlagen [MW]:	
Aufzählung der Einzelfeuerungen	

Notbetrieb / Wenige Betriebsstunden ¹

Inanspruchnahme einer Regelung für Anlagen mit wenigen Betriebsstunden gemäß § 15 (9), § 16 (7) Satz 2 und 3 oder § 29 (2) der 44. BImSchV	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>	Datum der Erklärung:	
Inanspruchnahme einer Regelung für den Notbetrieb gemäß § 15 (6), § 16 (5), (6) oder § 16 (10) Nr. 4 der 44. BImSchV	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>	Datum der Erklärung:	

Anteil der verwendeten Brennstofftypen am gesamten Energieeinsatz nach den Brennstoffkategorien (% der installierten FWL)

Biobrennstoffe (feste Biomasse) [%]		Andere feste Brennstoffe [%]	
Gasöl (Diesel) [%]		Gasöl (Heizöl EL) [%]	
Andere flüssige Brennstoffe [%] ²		Erdgas [%]	
Biogas [%]		Klärgas [%]	
Deponiegas [%]		Andere gasförmige Brennstoffe [%] ³	

¹ Unterschriebene Erklärung liegt der zuständigen Behörde vor bzw. ist dieser Anzeige beigelegt.

² ausgenommen Gasöl (Diesel) und Gasöl (Heizöl EL)

³ ausgenommen Erdgas, Biogas, Klärgas, Deponiegas



Anzeige zum Anlagenregister für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV

Verwendete Brennstoffe

Brennstoff zur Auswahl:	Biobrennstoffe Biogas
Ausgewählter Brennstoff	

Mit der Feuerungsanlage verbundener Schornstein (Quelle)

Quellen-Nr. (falls bekannt):	<input style="width: 90%;" type="text"/>	Bezeichnung der Quelle:	<input style="width: 98%;" type="text"/>
Koordinaten im ETRS89/UTM-Lagebezugssystem			
Ostwert [m]:	<input style="width: 90%;" type="text"/>	Nordwert [m]:	<input style="width: 90%;" type="text"/>
		Geom. Höhe [m]:	<input style="width: 90%;" type="text"/>

Emissionsrelevante Änderung der Anlage

Umstellung Brennstoff auf	Biobrennstoffe Biogas	Datum:	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Ausgewählter Brennstoff			
Austausch Kessel	Datum:	<input style="width: 90%;" type="text"/>	

Weitere Angaben

Bemerkungen:	
---------------------	--

**Erste Änderung des Mitgliederzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Dahme-Notte“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 4. Dezember 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 4. Dezember 2020 die Erste Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 25. März 2019 (ABl. S. 388) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 4. Dezember 2020

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erste Änderung des Mitgliederzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Dahme-Notte“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 25. März 2019 (ABl. S. 388), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Baruther Urstromtal Rinderhaltung GmbH“, ein Absatz, die Wörter „Baschin, Volker“, ein Absatz und nach den Wörtern „Hereford Mutterkuh GmbH“ die Wörter „Hüster, Hans Georg Dr.“ und ein weiterer Absatz eingefügt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2021.

**Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Schnelle Havel“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 7. Dezember 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ dem Ministerium

für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 4. Dezember 2020 die Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“, zuletzt geändert am 13. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 47), angezeigt.

Die Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 7. Dezember 2020

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Schnelle Havel“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“, zuletzt geändert am 13. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 47), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Hinners, Klaas“, ein Absatz, die Wörter „Laffert, Moritz von“ und ein Absatz eingefügt und die Wörter „Miteigentumsgemeinschaft Mädels, Regina und Karl-Heinz“ gestrichen.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2021.

**Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Nuthe-Nieplitz“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 7. Dezember 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 4. Dezember 2020 die Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, zuletzt geändert am 18. Oktober 2019 (ABl. S. 1220), angezeigt.

Die Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 7. Dezember 2020

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Zweite Änderung des Mitgliedsverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Nuthe-Nieplitz“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, zuletzt geändert am 18. Oktober 2019 (ABl. S. 1220), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:“, ein Absatz, die Wörter „Agrargenossenschaft Welsickendorf“, ein Absatz, nach den Wörtern „Heide Golm Landkreis TF“ ein Absatz, die Wörter „JAG - Jüterboger Agrargenossenschaft eG“ ein Absatz und nach den Wörtern „Menneckes, Dieter“, ein Absatz, die Wörter „Oehnaland Agrargesellschaft mbH“ und ein weiterer Absatz eingefügt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2021.

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 7. Dezember 2020

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 25. November 2020 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, die in der Verbandsausschusssitzung am 29. Oktober 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/2+18#339451/2020).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 7. Dezember 2020

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“**

Artikel 1
Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 16. August 2018 (ABl. S. 872) wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 4 und Absatz 5 Nummer 1 und § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ jeweils durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen“ ersetzt.
2. In § 25 Absatz 5 Nummer 5 und § 27 Nummer 2 wird das Wort „Ausgaben“ jeweils durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in § 26 Absatz 1 erster Halbsatz und Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Ausgaben“ jeweils durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
 - b) In § 26 Absatz 1 Nummer 4 werden die Worte „Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen“ durch die Wörter „Aufwendungen durch zusätzliche Erträge beziehungsweise zusätzliche Auszahlungen durch zusätzliche Einzahlungen“ ersetzt.
4. § 30 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG.
5. In § 30 Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 2“ durch den Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.
6. In § 32 Absatz 1 Satz 1 wird „1. Januar des Beitragsjahres“ durch die Wörter „1. Juni des Vorjahres für das kommende Kalenderjahr“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Neustadt, 03.12.2020

Meinhard Schwabe
Verbandsvorsteher

Gernot Elftmann
Geschäftsführer

**Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 7. Dezember 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995

(GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässerverband „Spree-Neiße“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 1. Dezember 2020 die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“, zuletzt geändert am 13. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 48), angezeigt.

Die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 7. Dezember 2020

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“, zuletzt geändert am 13. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 48), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Haensel, Christoph“ ein Leerzeichen und die Wörter „und Wonde, Annette“ eingefügt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2021.

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 2. Dezember 2020

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Zweiten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Biesenthal-Barnim, der Gemeinde Michendorf, der Gemeinde Schorfheide, der Gemeinde Zeuthen, der Landeshauptstadt Potsdam, der Stadt Beelitz, der Stadt Bernau bei Berlin und der Stadt Kremmen zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 2. Sitzung am 24. September 2020 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 15. Juli 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 28, Seite 617), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
3. Amt Lebus
4. Amt Lindow (Mark)
5. Amt Neustadt (Dosse)
6. Amt Neuzelle
7. Amt Niemegk
8. Amt Rhinow
9. Gemeinde Eichwalde
10. Gemeinde Fehrbellin
11. Gemeinde Heideblick
12. Gemeinde Märkische Heide
13. Gemeinde Michendorf
14. Gemeinde Nuthetal
15. Gemeinde Panketal
16. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
17. Gemeinde Schönwalde-Glien

18. Gemeinde Schorfheide
19. Gemeinde Schwielowsee
20. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
21. Gemeinde Zeuthen
22. Landeshauptstadt Potsdam
23. Stadt Altlandsberg
24. Stadt Angermünde
25. Stadt Bad Belzig
26. Stadt Beelitz
27. Stadt Bernau bei Berlin
28. Stadt Cottbus/Chósebusz
29. Stadt Fürstenberg/Havel
30. Stadt Hohen Neuendorf
31. Stadt Kremmen
32. Stadt Kyritz
33. Stadt Oranienburg
34. Stadt Premnitz
35. Stadt Senftenberg/Zły Komorow
36. Stadt Wittenberge
37. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 17. November 2020

gez.
Oliver Bölke
Verbandsleitung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Heizkraftwerks in 15711 Königs Wusterhausen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. Dezember 2020

Die Wärmeversorgungsgesellschaft Königs Wusterhausen mbH (WKW) beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 1, Flurstück 963 ein Heizkraftwerk (HKW) zu errichten und zu betreiben.

Das geplante HKW ist der Nummer 1.2.3.2 mit einem V in Spalte c des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Weiterhin ist das Heizkraftwerk der Nummer 1.2.3.2 mit einem S in Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Gemäß § 7 Absatz 2 UVP war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht des Neuvorhabens durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Standort des Vorhabens:

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um Wald nach § 2 des Landeswaldgesetzes.

Das Anlagengelände befindet sich außerhalb von besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien. Im Untersuchungsgebiet (Radius von 1 150 m um die geplante Anlage) liegen Teile des Landschaftsschutzgebietes „Notte-Niederung“, ein geschütztes Biotop (Eichen-Vorwald frischer Standorte) sowie die Zone III des Wasserschutzgebietes „Königs Wusterhausen“. Darüber hinaus sind keine weiteren schutzwürdigen Gebiete vorhanden.

Merkmale des Vorhabens:

Die WKW beabsichtigt, am Standort 15711 Königs Wusterhausen ein Heizkraftwerk, bestehend aus zwei Blockheizkraftwerken (2 x 2,7 MW Feuerungswärmeleistung [FWL]) und einem Warmwassererzeuger (5,5 MW FWL) sowie weiterer Nebenanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das geplante Vorhaben im Bereich des Bebauungsplans 04/11 „Funkerberg Nordwest“ nimmt eine Fläche von circa 1 068 m² in Anspruch. Es werden circa 950 m² Fläche neu versiegelt.

Während der Bauphase sind Belästigungen durch Staub und Lärm zu erwarten. Während des Betriebs sind Auswirkungen durch Lärm und Luftstoffe möglich.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Als maßgebliche Umwelteinwirkung des neu zu errichtenden HKW auf die umliegenden Schutzgebiete kommen die durch die Anlage emittierten Luftschadstoffe in Betracht.

Unter Berücksichtigung der Entfernung des Biotops ist nicht mit erheblichen Ammoniak- beziehungsweise Stickstoffeinträgen zu rechnen.

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ und das Wasserschutzgebiet sind aufgrund der Entfernung zur geplanten Anlage nicht zu erwarten.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten.

Erhebliche Auswirkungen sind nur im nichtbestimmungsgemäßen Betrieb denkbar. Das Risikopotential des HKW wird als gering eingeschätzt.

Auch unter Berücksichtigung der besonders empfindlichen Schutzgüter kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
zur Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben
„Optimierung der Fischaufstiegsanlagen
am Unteren Puhlstromwehr (Unterspreewald)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. Dezember 2020

Das Landesamt für Umwelt, Abteilung W 2, Referat W 26, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke beantragt für das Bauvorhaben „Optimierung der Fischaufstiegsanlagen am Unteren Puhlstromwehr (Unterspreewald)“ in der Gemarkung Groß Wasserburg, Flur 4, Flurstücke 7 und 9 im Landkreis Dahme-Spreewald die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkung sind temporär und lokal begrenzt.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens können durch Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
„Ökologische Aufwertung eines Abschnittes
der Dranse zwischen Osteroder
und Gernroder Straße - Dranse 1“
in der Gemeinde Panketal**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. Dezember 2020

Der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ hat für die ökologische Aufwertung eines Abschnittes der Dranse zwischen Osteroder und Gernroder Straße im Landkreis Barnim, Gemeinde Panketal, Gemarkung Zepernick, Flur 4, die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Das Vorhaben beinhaltet die Renaturierung eines 285 Meter langen Abschnittes der Dranse zwischen Osteroder und Gernroder Straße. Vorgesehen ist die Herstellung einer Sekundäraue zur Erhöhung der Strukturvielfalt des Dranseabschnittes und die Schaffung von Möglichkeiten der Initiierung von eigendynamischen Prozessen im Gewässer. Die geplanten Arbeiten beinhalten die Errichtung einer temporären Baustraße, den Bodenabtrag in der Fläche, die Herstellung eines neuen Gewässerverlaufs mit geschwungener Trassenführung und eine naturnahe Geländemodellierung sowie das Einbringen von Struktur- und Gestaltungselementen wie Totholz und Staudenpflanzungen.

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer Maßnahmenplanung des Gewässerentwicklungskonzeptes „Panke“.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Mit der Wiederherstellung einer naturnahen Sekundäraue und der Etablierung einer typspezifischen Gewässermorphologie werden wasserwirtschaftliche Ziele sowie Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verfolgt. Mit dem Vorhaben sind positive Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind nicht erheblich. Baubedingte Eingriffe in den Boden werden durch das Vorhaben selbst kompensiert, baubedingte Eingriffe in Bodendenkmale durch bauvorbereitende Prospektionen vermindert. Der dauerhafte Verlust von drei Bäumen und zwei Großsträuchern kann durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen werden und stellt keinen erheblichen Eingriff nach dem Bundesnaturschutzgesetz dar. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben 110-kV-Freileitung KKW-Rheinsberg HT1110 (E.DIS), Mastwechsel Maste Nr. 14, 15 und 23; Ersatzneubau M Nr. 36N

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 24. November 2020

Die EQOS Energie Freileitungsbau GmbH (EQOS) plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH im Landkreis Ostprignitz-Ruppin eine Erweiterung des Umspannungsgeländes im Süden der Stadt Rheinsberg. Im Rahmen der Umbaumaßnahmen soll der Endmast Nr. 36 der 110-kV-Freileitung KKW - Rheinsberg (HT1110) standortnah auf dem erweiterten Umspannungsgelände gegen einen neuen Endmast Nr. 36N ersetzt werden. Weiterhin sind zur Beseitigung von Minderabständen bei effizienter Auslastung der Freileitung die Tragmasten Nr. 14, 15 und 23 standortgleich gegen höhere Tragmasten auszuwechseln. Demnach sind nur punktuelle Maßnahmen notwendig.

Die Freileitung bleibt während der gesamten Baumaßnahmen in Betrieb. Dafür ist es notwendig, ein provisorisches Mastgestänge zu errichten.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durch.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung stellte das LBGR fest, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass die standortgleichen Mastwechsel der Tragmasten Nr. 14, 15 und 23 gegen 4 bis 9 m höhere Masten sowie der Rückbau (Mast 36) und der Neubau (Mast 36N) der 110-kV-Freileitung HT1110 KKW Rheinsberg keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Als besondere örtliche Gegebenheit gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind das FFH-Gebiet „Stechlin“ (DE 2844-301), das Vogelschutzgebiet „Stechlin“ (DE 2843-401), das Naturschutzgebiet „Stechlin“, das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ und das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „silbergrasreiche Pionierflur“ vom Vorhaben betroffen.

Die Prüfung hat ergeben, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Stechlin“ durch die Maßnahmen zum Austausch der Maste 14 und 15 ausgeschlossen werden können. Auch für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die am Maststandort selbst vorkommenden Lebensräume werden nicht von den in den Erhaltungszielen aufgeführten Vogelarten genutzt. Durch den standortgleichen Mastwechsel werden keine Verbotstatbestände des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ erfüllt. Aufgrund der geringfügigen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (versiegelte Fläche) sowie der Erhöhung der Maste zwischen 4,5 m und 8,5 m Höhe ist eine Veränderung der Gebietscharakteristik des Landschaftsschutzgebietes durch das Vorhaben ausgeschlossen. Durch die dargelegten Faktoren zum Standort des Änderungsvorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum UVPG sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben ein Potenzial erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens sind angesichts der bereits vorhandenen 110-kV-Freileitung weder so schwer noch so komplex und überwiegend temporär, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum UVPG lässt sich damit keine UVP-Pflicht ableiten.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können durch gezielte Vermeidungs- beziehungsweise Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2464)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Abzweig Erkner (HT2026), Errichtung einer temporären Kabelübergangsanlage am Mast 19E“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 30. November 2020

Die E.DIS Netz GmbH (E.DIS) plant im Landkreis Oder-Spree in der Gemeinde Grünheide nordöstlich des Güterverkehrszentrums Freienbrink an der Landstraße L23 ein neues Umspannwerk (UW). Der Anschluss des neuen UW an das im Umfeld existierende 110-kV-Freileitungsnetz der E.DIS soll durch die Errichtung der 110-kV-Kabeltrasse Anschluss UW Freienbrink erfolgen. Bis zur Fertigstellung dieser Leitung wird eine temporäre Teilversorgung mit 110-kV-Baueinsatzkabeln hergestellt. Eine temporäre Kabelübergangsanlage beim Standort von Mast 19E der 110-kV-Freileitung Abzweig Erkner stellt die Anbindung der Freileitung an die Baueinsatzkabel her. Die Baumaßnahme soll noch im Jahr 2020 realisiert werden. Es wird eine Bauzeit von circa zwei Wochen veranschlagt.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist die temporäre Kabelübergangsanlage nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass die temporäre Kabelübergangsanlage keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lässt. Das Vorhaben beinhaltet die Vorbereitung der Baufläche für die Standlast, die Errichtung der Kabelendverschlussgerüste und die Montage der Stahlverbindungen an den Tragketten von Mast 19E.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben werden das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Müggespree-Löcknitz

Wald- und Seengebiet“, das Wasserschutzgebiet (WSG) „Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße“ in der Zone IIIB und das Überschwemmungsgebiet „Spree“ berührt.

Die baubedingten Auswirkungen sind temporäre und wirken sich nicht dauerhaft nachteilig auf die Schutzziele des LSG aus. Anlagebedingt ergeben sich durch den Umbau des vorhandenen Mastes für die Errichtung einer temporären Kabelübergangsanlage ebenfalls keine Auswirkungen, die die Schutzziele des LSG dauerhaft nachteilig betreffen. Eine besondere Empfindlichkeit am Standort des Vorhabens liegt nicht vor, zumal es sich hier um Maßnahmen an einem vorhandenen Maststandort einer bestehenden 110-kV-Freileitung handelt. Betriebsbedingt ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden 110-kV-Freileitung.

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zur Größe des WSG und des temporären Charakters der Maßnahme können nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele des WSG ausgeschlossen werden. Gleichfalls können auch Auswirkungen auf den Retentionsraum des Überschwemmungsgebietes „Untere Spree“ ausgeschlossen werden.

Die zweite Stufe der Prüfung hat ergeben, dass für die geplanten Maßnahmen am Mast 19E erhebliche nachteilige Umwelt-

auswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2464)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel-, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel-, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - AöR
Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2019

A K T I V A	Stand 31. 12. 2019 EUR	Vergleich 31. 12. 2018 TEUR	Stand 31. 12. 2019 EUR	Vergleich 31. 12. 2018 TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	919.546,88	1.133	15.368.988,25	15.369
II. Sachanlagen				
1. Technische Anlagen und Maschinen	14.051.012,39	9.915	817.571,76	818
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.096.067,61	1.559	6.032.943,21	1.524
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.321,47	862	22.219.503,22	(17.711)
	<u>17.154.401,47</u>	<u>(12.336)</u>	<u>5.975.940,46</u>	<u>644</u>
	17.154.401,47	(13.469)	4.135.895,28	3.786
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	38.762,01	41	10.674,12	1
2. Unerferte Leistungen	5.810.948,04	2.642	4.146.569,40	(3.787)
	<u>5.849.710,05</u>	<u>(2.683)</u>	<u>5.764.688,24</u>	<u>3.755</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	371.207,55	346	1.731.990,91	1.512
2. Forderungen gegen Trägerländer	961.384,36	241	1.263.679,86	1.539
3. Sonstige Vermögensgegenstände	74.455,12	85	2.389,97	5
	<u>1.407.047,03</u>	<u>(672)</u>	<u>8.762.748,98</u>	<u>(6.811)</u>
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	15.401.834,10	13.947	0,00	2.070
	<u>22.658.591,18</u>	<u>(17.302)</u>	<u>41.104.762,06</u>	<u>31.023</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	372.222,53	252	0,00	2.070
	<u>41.104.762,06</u>	<u>31.023</u>	<u>41.104.762,06</u>	<u>31.023</u>

**Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - AöR
Berlin**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019**

	2019		Vergleich 2018
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		2.905.589,69	3.174
2. Zuwendungen und Zuschüsse			
a) Erstattungen und Zuschüsse	61.469.224,30		48.927
b) Noch nicht abgerechnete unfertige Leistungen	<u>-5.764.688,24</u>		-3.755
		55.704.536,06	(45.172)
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen		3.169.011,04	297
4. Sonstige betriebliche Erträge		1.404.992,17	62
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.689.187,61		-4.836
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-2.321.070,58</u>		-2.379
		-7.010.258,19	(-7.215)
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-25.370.732,35		-24.568
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 483.648,41 (Vj: TEUR 362)	<u>-4.952.553,12</u>		-4.810
		-30.323.285,47	(-29.378)
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-2.705.865,07	-1.972
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-18.581.412,88	-9.639
9. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 8)		<u>4.563.307,35</u>	<u>501</u>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung EUR 32.201,08 (Vj: TEUR 89)		-32.201,08	-89
12. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 10 bis 11)		<u>-32.201,08</u>	<u>-89</u>
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-17.303,78	-2
14. Ergebnis nach Steuern		<u>4.513.802,49</u>	<u>410</u>
15. Sonstige Steuern		-5.125,72	-5
16. Jahresüberschuss		<u>4.508.676,77</u>	<u>405</u>
17. Gewinnvortrag		1.524.266,44	1.119
18. Bilanzgewinn		<u><u>6.032.943,21</u></u>	<u><u>1.524</u></u>

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Direktors und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Direktor ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Direktor dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Direktor verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Direktor angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Direktor dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Direktor angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die

dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Direktor dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Direktor zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 9. Juli 2020

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bert Franke
Wirtschaftsprüfer

Ingo Fehlberg
Wirtschaftsprüfer

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. Februar 2021, 10 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 233** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 708, Größe: 442 m²

Lage: Grundstück bebaut mit einem Mehrfamilienhaus
Postanschrift: Kurze Straße 12, 15566 Schöneiche bei Berlin

Verkehrswert: 440.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.04.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 4/19

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24. Februar 2021, 10 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 765** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Flur 132, Flurstück 91,

Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Uferstraße, Größe: 5.803 m²

Lage: Grundstück mit nur in Resten sichtbarer, einsturzgefährdeter, abrisssreifer Bebauung

Postanschrift: Uferstraße (ohne Hausnummer), 15517 Fürstenwalde/ Spree

Verkehrswert: 12.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.10.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 61/18

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Cottbus

64 N 307/94

(Geschäftsnummer)

Beschluss

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen des Herrn Bernd Zernick, Sielower Str. 4, 03044 Cottbus wird ein besonderer Prüfungstermin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 24. Februar 2021, 10:45 Uhr,

vor dem Amtsgericht Cottbus, Thiemstraße 130, 03048 Cottbus, Saal 30.

Amtsgericht Cottbus, den 01.12.2020, 64 N 307/94

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

12 UR II 4/20

Ausschlussbeschluss

Der Grundschriftbrief, Gruppe 02, Briefnummer 137 285 50, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree,

Gemarkung Woltersdorf, Blatt 1788, in Abteilung III Nr. 1 eingetragenen Grundschuld zu 282.000,00 DM mit 16 % Zinsen jährlich sowie 10 % einmalige Nebenleistung und der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 137 285 51, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung

Woltersdorf, Blatt 1788, in Abteilung III Nr. 2 eingetragenen Grundschuld zu 50.000,00 DM mit 16 % Zinsen jährlich sowie 10 % einmalige Nebenleistung werden für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 02.12.2020

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Georg Modrack**, Dienstausweisnummer **101986**, Kartennummer 08230, Farbe blau, ausgestellt am 02.11.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Bauverein Neue Synagoge Potsdam e. V.“ (VR 2597), August-Bebel-Straße 72, 14482 Potsdam ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herr Peter Schüler
Feuerbachstraße 31
14471 Potsdam

Herr Evgeni Kutikov
c/o Jüdische Gemeinde Stadt Potsdam e. V.
Werner-Seelenbinder-Straße 4
14467 Potsdam

Der „Förderverein Autobahnkirche Zeestow e. V.“ Bahnhofstraße 61, 14612 Falkensee ist zum 31.10.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Herr Dr. Bernhard Schmidt
Feuerbachstraße 22
14612 Falkensee

Frau Dorit Bender
Hansastraße 23
14612 Falkensee

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.